

Brandschutzordnung

nach DIN 14 096 – B

1. Allgemeines

- 1.1. Die bei Brandausbruch erforderlichen Maßnahmen werden durch diese Brandschutzordnung geregelt.
- 1.2. Mindestens einmal jährlich ist diese Brandschutzordnung allen Mitarbeitern und Schülern der Schule bekannt zu geben. Auf die Bedeutung der akustischen Alarmsignale ist hinzuweisen.
- 1.3. Als Verantwortlicher für die Einhaltung und Durchführung dieser Brandschutzordnung wird der Sicherheitsbeauftragte ernannt.

2. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

- 2.1. Durch die Schulleitung sind mit den Lehrkräften und Schülern die Feueralarm- und Räumungsübungen durchzuführen und aktenkundig festzuhalten.
- 2.2. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.
- 2.3. Wichtige Voraussetzung des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.
- 2.4. Brennende Kerzen – z.B. an Adventsgestecken – dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung aufgestellt werden und nie unbeaufsichtigt bleiben.
- 2.5. Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort zu melden.
- 2.6. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.
- 2.7. Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden.
- 2.8. Feuerschutztüren müssen stets geschlossen gehalten werden. Sie sollen eine Verqualmung und Brandübertragung der Fluchtwege verhindern und dürfen deshalb nie verkeilt oder anderweitig blockiert werden.
- 2.9. Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.
- 2.10. Alle Mitarbeiter sind über die Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über die Flucht- und Rettungswege zu unterrichten. Sie sind über das Verhalten im Brandfall zu informieren.
- 2.11. Mitarbeitern von Fremdfirmen, die auf dem Grundstück tätig werden, ist diese Brandschutzordnung bekannt zu machen.

3. Verhaltensregeln für Schüler und Lehrkräfte im Falle eines Brandes

- 3.1. Die Mitarbeiter sollen Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- 3.2. Jeder Brand ist sofort zu melden über den nächsten Druckknopf-Feuermelder und / oder telefonische Meldung über den Notruf 112 mit genauer Angabe: Anruf erfolgt aus der Schule,
 - wer meldet,
 - was ist passiert,
 - wie viele gefährdete oder verletzte Personen
 - wo ist etwas passiert
 - warten auf Rückfragen.

Im Notfall sind folgende Stellen/Personen unverzüglich zu benachrichtigen:
Schulleitung
Sekretariat
Hausmeister

- 3.3. Der Feuer-(Räumungs-)alarm wird durch das Sekretariat/den Hausmeister/ Lehrkräfte ausgelöst. Standort der Alarmeinrichtung:
- 3.4. Bei Feueralarm verlassen alle Lehrkräfte mit ihren Klassen unverzüglich das Schulgebäude. Alle anderen Personen verlassen auf dem nächstliegenden Fluchtweg das Gebäude und finden sich am Sammelplatz ein.
Menschen retten, Personen warnen, Behinderten helfen und aus dem Gefahrenbereich bringen. Brennende Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden löschen.
- 3.5. Türen beim Verlassen des Klassenraumes schließen, aber nicht abschließen.
- 3.6. Die Lehrkraft führt die Klasse (genaue Schülerzahl ist festgestellt) unter Mitnahme des Klassenbuches auf den hierfür festgelegten Wegen zum Sammelplatz und hält die Gruppe dort zusammen. Für die Schule müssen Fluchtwege und Sammelplätze festgelegt werden.
- 3.7. Die Vollständigkeit der Gruppe (Anzahl) ist dem Verantwortlichen von der Lehrkraft mitzuteilen.
Die Meldung muss enthalten:

Klassenbezeichnung
Anzahl der Schüler
Namen und möglichst auch Personenbeschreibung vermisster Schüler
Name der verantwortlichen Lehrkraft
- 3.8. Ist eine Gruppe unbeaufsichtigt, wenn der Alarm ertönt, so ist sie von der Aufsichtsperson der nächstgelegenen Gruppe mit zu betreuen, die das Fehlen der Aufsichtsperson bemerkt.
- 3.9. Die Überprüfung der Toiletten erfolgt auf dem Fluchtweg aus dem Gebäude
- 3.10. Die Pausenaufsichten kontrollieren die Evakuierung ihres Bereiches und melden den Erfolg an den Verantwortlichen.
- 3.11. Sollte der Fluchtweg abgeschnitten sein, bleiben Lehrkraft und Schüler im Klassenraum. Die Türen sind zu schließen und die Fenster sind, je nach Lage und Umfang des Brandes, zu öffnen, um sich bemerkbar machen zu können.
- 3.12. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- 3.13. Am Sammelplatz sind in Ruhe weitere Anweisungen abzuwarten.
- 3.14. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Mitarbeiter einzuweisen. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Angriffswege der Feuerwehren sind freizuhalten.
- 3.15. Ein Entstehungsbrand sollte, sofern möglich und keine Eigengefährdung entsteht, möglichst mit dem nächstgelegenen Löschgerät bekämpft werden.

4. Verhalten nach Bränden

- 4.1. Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich zu melden.
- 4.2. Folgeschäden sollten durch das Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.
- 4.3. Brandmeldeanlagen, Feuerlöschgeräte und –einrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.
- 4.4. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Schweinfurt, 16.07.18

gez. Matthias Paul
Oberstudiendirektor